



GZ: ABT06-14.00-19/2015-406

Graz, am 1. Oktober 2015

Richtlinie zur ganztägigen Schulform an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen

Was sind ganztägige Schulformen?

§ 8 lit.j Schulorganisationsgesetz

Ganztägige Schulformen sind Schulen, an denen neben dem Unterricht eine Tagesbetreuung angeboten wird, wobei für den Besuch der Tagesbetreuung eine Anmeldung erforderlich ist.

Wie wird eine allgemein bildende Pflichtschule eine ganztägige Schule?

§ 13 Abs. 1 Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz

- Anhörung der Eltern und LehrerInnen bzw. Beratung im Schulforum
- Antrag der Schulsitzgemeinde an die Abteilung 6 – Referat Pflichtschulen
- Erhebungsverfahren der Abteilung 6 – Referat Pflichtschulen:
Überprüfung der Voraussetzungen, Einholung der Stellungnahme des Kollegiums des Landesschulrates
- Bewilligungsbescheid der Abteilung 6 – Referat Pflichtschulen an die Gemeinde:
Der Bescheid gilt unbefristet.

Formen der ganztägigen Schulform:

§ 8 d Abs. 1 Schulorganisationsgesetz

Ganztägige Schulformen sind in Unterricht und Tagesbetreuung gegliedert, wobei diese in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden können.

Was bedeutet verschränkte Abfolge?

Alle SchülerInnen einer Klasse müssen an der Tagesbetreuung während der ganzen Woche angemeldet sein. Weiters müssen die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Drittel der betroffenen SchülerInnen und mindestens zwei Drittel der betroffenen LehrerInnen zustimmen.

Was bedeutet getrennte Abfolge?

Die SchülerInnen dürfen für die Tagesbetreuung in klassen-, schulstufen-, schulübergreifenden und **schulartenübergreifenden** Gruppen zusammengefasst werden. Die Tagesbetreuung darf von den SchülerInnen auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden. Zusätzlich dürfen auch AHS-SchülerInnen die Tagesbetreuung an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen besuchen (jedoch nicht umgekehrt).

Ab wann ist eine ganztägige Schulform zu führen?

§ 1 a Abs. 3 *Steiermärkisches Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz*

Die Schulerhalter **haben** unter Bedachtnahme auf bereits bestehende, nicht schulische, regionale Betreuungsangebote in einer zumutbaren Entfernung und unter Berücksichtigung der räumlichen Voraussetzungen eine ganztägige Schulform **zu führen**, wenn mindestens **15 SchülerInnen** für die ganztägige Schulform angemeldet sind.

Ab wann kann eine ganztägige Schulform geführt werden?

Mindestzahlen für die Führung einer Schülergruppe in Tagesbetreuung:

Steiermärkisches Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz

Volksschulen (§ 6 Abs. 3)	10 SchülerInnen
Neue Mittelschulen (§ 11e Abs. 4)	10 SchülerInnen
Polytechnische Schulen (§ 21 Abs. 3)	10 SchülerInnen
Sonderschulen für blinde, gehörlose Kinder und Kinder mit erhöhtem Förderbedarf (§ 16 Abs. 2a)	4 SchülerInnen
Sonderschulen für Sehbehinderte, Schwerhörige, Heilstättenschulen und Sondererziehungsschulen (§ 16 Abs. 2a)	5 SchülerInnen
sonstige Sonderschulen (§ 16 Abs. 2a)	7 SchülerInnen

Diese Mindestzahlen müssen an **allen genehmigten** Öffnungstagen erreicht werden.

Ausnahme: Eröffnung einer GTS-Gruppe bei Unterschreiten der Mindestschülerzahl 10:

Für einen Erprobungszeitraum von maximal zwei Schuljahren kann die Landesregierung auf Antrag der Schulerhalter (Gemeinden) eine **erste SchülerInnengruppe** an Volks-, Neuen Mittel- und Polytechnischen Schulen bei **erstmaliger Führung** der GTS-Gruppe auch bei einer Schülerzahl unter 10 SchülerInnen genehmigen. Dabei sind die Aspekte der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit (auch in diesen Fällen soll die Schülerzahl 7 nach Möglichkeit nicht unterschritten werden) zu beachten.

Nach dem Erprobungszeitraum muss jedenfalls die Mindestschülerzahl 10 erreicht werden. Durch diese Maßnahme soll ein Anreiz geschaffen werden, mehr öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen mit ganztägiger Schulform zu initiieren und zu erproben, ob langfristig ein tatsächlicher Bedarf gegeben ist. Die Maßnahme gilt für die erstmalige Gründung und den erstmaligen Betrieb eines Standortes mit einer Gruppe.

Folgende Varianten sind denkbar:

Anmeldung von weniger als 10 SchülerInnen an allen Wochentagen (für zwei Jahre)

Anmeldung von weniger als 10 SchülerInnen an einzelnen Wochentagen

(Beispiel: am Montag und Dienstag sind 10 SchülerInnen angemeldet, am Mittwoch, Donnerstag und Freitag nur 8 bzw. 7 SchülerInnen: auch in diesem Fall kann für einen Versuchszeitraum von 2 Jahren die Gruppe geführt werden).

Höchstzahlen für die Führung von Schülergruppen in Tagesbetreuung:

Steiermärkisches Pflichtschulorganisationsgesetz-Ausführungsgesetz

Volksschulen (§ 6 Abs. 3)	25 SchülerInnen
Neue Mittelschulen (§ 11e Abs. 4)	25 SchülerInnen
Polytechnische Schulen (§ 21 Abs. 3)	25 SchülerInnen
Sonderschulen für blinde, gehörlose Kinder und Kinder mit erhöhtem Förderbedarf (§ 16 Abs. 2a i.V.m. § 15 Abs. 1)	8 SchülerInnen
Sonderschulen für Sehbehinderte, Schwerhörige, Heilstättenschulen und Sondererziehungsschulen (§ 16 Abs. 2a i.V.m. § 15 Abs. 1)	10 SchülerInnen
sonstige Sonderschulen (§ 16 Abs. 2a i.V.m. § 15 Abs. 1)	13 SchülerInnen

Die Höchstzahl 25 kann unterschritten werden bei

- a) SchülerInnen mit Körper und/oder Sinnesbehinderung,
- b) SchülerInnen mit bescheidmäßig festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf,
- c) SchülerInnen mit bescheidmäßig festgestellter fehlender Schulreife,
- d) außerordentlichen SchülerInnen,

wobei auf die Anzahl der betroffenen SchülerInnen sowie in den Fällen der lit. a und b auch auf Art und Ausmaß der Behinderung Rücksicht zu nehmen ist.

Diese Unterschreitungen bzw. zusätzlichen Gruppenbildungen sind bei der Abteilung 6 – Referat Pflichtschulen unter Vorlage der entsprechenden Begründungen und Bescheide sowie der Zustimmungserklärung des Schulerhalters zu beantragen.

Wie erfolgt eine Anmeldung?

§ 12 a Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz

Der Besuch ganztägiger Schulformen ist nur auf Grund einer Anmeldung möglich. Diese Anmeldung kann im Zusammenhang mit der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule sowie innerhalb einer von der Schulleiterin/vom Schulleiter einzuräumenden Frist von mindestens 3 Tagen und längstens einer Woche erfolgen. **Nach dieser Frist ist eine Anmeldung nur zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.** Bei **verschränkter Abfolge** hat die Schülerin/der Schüler täglich (Montag bis Freitag) an allen Betreuungsstunden teilzunehmen. Die Betreuungsstunden sind in diesem Fall ein integrativer Bestandteil des Schullaltages. Die Anmeldung gilt für die gesamte Dauer des Besuches der betreffenden Schulklasse.

Bei getrennter Abfolge ist eine Anmeldung sowohl für alle Schultage als auch nur für einzelne Schultage pro Woche möglich. Diese Anmeldung gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr.

Wie erfolgt eine Abmeldung?

§ 12 a Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz

Während des Unterrichtsjahres ist eine Abmeldung von der Tagesbetreuung nur zum Ende des ersten Semesters (spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters) sowie bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe möglich (z.B.: Klassenwechsel, Schulwechsel, unerwartete Arbeitslosigkeit, Krankheit der Schülerin/des Schülers oder ähnliche unvorhergesehene Ereignisse).

Besteht eine Anwesenheitspflicht?

§ 45 Abs. 2, 3 und 7 Schulunterrichtsgesetz

Das Fernbleiben von der Tagesbetreuung ist nur bei einer gerechtfertigten Verhinderung (z.B. Krankheit, außerordentliche Ereignisse im Leben oder in der Familie der Schülerin/des Schülers) sowie bei Erlaubnis zum Fernbleiben die aus vertretbaren Gründen von der Schulleiterin/vom Schulleiter oder LeiterIn der Tagesbetreuung zu erteilen ist (z.B. Besuch eines Instrumentalunterrichts, Sporttraining), zulässig. Es ist nicht derselbe strenge Maßstab anzuwenden wie hinsichtlich des Fernbleibens vom Unterrichtsteil.

Öffnungszeiten

§ 3 Abs. 4 Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz

Die Tagesbetreuung ist an allen Schultagen **bis mindestens 16 Uhr und längstens 18 Uhr** anzubieten.

Eine Stunde der Tagesbetreuung umfasst **50 Minuten** wobei eine Teilung der Stunde zulässig ist. Eine Unterbrechung zwischen dem Vormittagsunterricht und der Tagesbetreuung am Nachmittag ist nicht möglich. Die Zeit der Mittagspause (des Mittagessens) zählt zur Freizeit und ist somit auch zu beaufsichtigen.

Wie ist die Tagesbetreuung gegliedert?

§ 8 lit. j Schulorganisationsgesetz

- gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht
- und/oder
- individuelle Lernzeit
- und
- Freizeit (einschließlich Verpflegung).

Was bedeutet gegenstandsbezogene Lernzeit?

Die gegenstandsbezogene Lernzeit umfasst drei Wochenstunden (sofern schulautonom keine andere Festlegung erfolgt), wobei nicht mehrere Stunden an einem Tag vorgesehen werden sollen. In der gegenstandsbezogenen Lernzeit ist der Ertrag der Unterrichtsarbeit zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen. Dabei soll nicht die Menge, sondern die Wesentlichkeit der Bildungsinhalte im Vordergrund stehen. Neue Lernstoffe dürfen nicht erarbeitet werden. Im Sinne der Individualisierung ist offenen Arbeitsformen mit gezielt zusammengestellten Aufgabenpaketen der Vorzug zu geben. Die Unterstützung durch die Pädagogin und den Pädagogen darf nur so weit gehen, dass die Erledigung der gestellten Aufgabe die selbstständige Leistung der Schülerin und des Schülers bleibt. Vorbereitete Lernimpulse sind zur Vertiefung und zur Förderung der Talente zu setzen.

Was bedeutet individuelle Lernzeit?

Die individuelle Lernzeit umfasst vier Wochenstunden (sofern schulautonom keine andere Festlegung erfolgt). Im Mittelpunkt der individuellen Lernzeit steht die eigenständige Vertiefung. Zweckmäßige und zeitökonomische Verfahrensweisen des selbstständigen Lernens (Erledigung der Aufgabenstellungen aus dem Unterricht wie zB Hausübungen, Aneignung des Lernstoffes, Vermittlung von Lerntechniken, Vorbereitung auf Leistungsfeststellungen usw.) stehen im Vordergrund. Jede Schülerin und jeder Schüler ist in der individuellen Lernzeit von den betreuenden Pädagoginnen und Pädagogen durch individuelle Lernunterstützung bestmöglich zu begleiten. Die Organisation und Struktur der Lernzeit soll eigenständiges Lernen begünstigen und den Schülerinnen und Schülern nach Bedarf Hilfestellungen zukommen lassen.

Ausmaß der Lernzeiten

Es besteht die Verpflichtung für SchulleiterInnen, für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit **Betreuungspläne** festzusetzen. Diese sind vom Landesschulrat auf die Übereinstimmung mit den Beschäftigungsnachweisen zu überprüfen. Auf den Erlass des Landesschulrates für Steiermark vom 16.9.2015, GZ: VIII Ga1/181-2015 „Ganztägige Schulformen - Qualitätsoffensive des BMBF und des LSR für Stmk. ab dem Schuljahr 2015/16“, wird hingewiesen.

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann das Ausmaß der gegenstandsbezogenen Lernzeit sowie der individuellen Lernzeit unter Bedachtnahme auf pädagogische, räumliche und ausstattungsmaßige Gegebenheiten entsprechend der nachfolgenden Tabelle festgesetzt werden:

Lernzeiten	Wochenstunde(n)			
	1	2	3	4
Gegenstandsbezogene Lernzeit	1	2	3	4
Individuelle Lernzeit (halbwertig)	8	6	4	2

Liegt keine schulautonome Lehrplanbestimmung vor, umfasst die gegenstandsbezogene Lernzeit 3 Wochenstunden und die individuelle Lernzeit 4 Wochenstunden.

Wenn es in Ermangelung des erforderlichen Personals nicht möglich ist, individuelle Lernzeit im Ausmaß von zumindest zwei Wochenstunden vorzusehen, dann ist statt der individuellen Lernzeit die gegenstandsbezogene Lernzeit mit fünf Wochenstunden festzulegen.

Bekommen die Kinder in ganztägig geführten Schulen ein Mittagessen?

§ 33 lit. q Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz

Die „Freizeit“ umfasst auch die Verpflegung der SchülerInnen. Das Mittagessen kann entweder in oder außerhalb der Schule eingenommen werden. Die Bereitstellung der Verpflegung ist Sache des Schulerhalters.

Der Speiseplan soll abwechslungsreich, ernährungswissenschaftlich ausgewogen und kindgerecht sein.

Kosten

a) Für die Lernzeiten:

Grundsätzlich entstehen dem Schulerhalter hierfür keine Kosten.

Die Beistellung von fünf Lehrerwochenstunden pro Gruppe (bei einzelnen Tagen aliquot) erfolgt über das Land im Rahmen des genehmigten Stellenplanes. Diese Stunden können in die Jahresnorm eingerechnet werden, individuelle Lernzeiten werden halbwertig eingerechnet.

b) Für die Freizeit:

§ 24 i.V.m. § 33 Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz

Die Kosten der Freizeit sind im Rahmen des ordentlichen Schulsachaufwandes von den Gemeinden als Schulerhalter zu tragen.

Die Kosten können sehr unterschiedlich sein.

Gründe dafür sind z.B. der Rahmen der Öffnungszeiten, soziale Staffelung der Elternbeiträge, verschiedene Ausstattung, unterschiedliche Personalkosten.

- **Personalkosten:**

Der Freizeitteil ist vom Schulerhalter abzudecken. Im Freizeitteil sind Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen oder Personen mit anderer durch Verordnung des zuständigen Bundesministers festzulegender, für die Aufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigender Qualifikation einzusetzen. Die Schulische-Freizeit-Betreuungsverordnung, BGBl. II Nr.159/2015, finden Sie in der Anlage.

Sollten keine Personen mit einer der oben angeführten Qualifikationen zur Verfügung stehen, können ausnahmsweise auch andere geeignete Personen, unter der Bedingung, dass in einem angemessenen Zeitraum eine Nachqualifizierung erfolgt, herangezogen werden.

Im Freizeitbereich ist die Schulleiterin/der Schulleiter – sofern sie/er nicht eine Leiterin/einen Leiter der Tagesbetreuung bestimmt hat - in fachlicher/funktioneller Hinsicht Vorgesetzte/Vorgesetzter für die eingesetzten LehrerInnen, FreizeitpädagogInnen oder ErzieherInnen.

Sollten LehrerInnen für den Freizeitteil beschäftigt sein, liegt ein zweites Vertragsverhältnis der Landeslehrerin/des Landeslehrers mit der Gemeinde als Schulerhalter vor und können diese Stunden weder in die Jahresnorm eingerechnet noch als Mehrdienstleistung abgerechnet werden. Auch die Verrechnung bzw. Bezahlung der LandeslehrerInnen im Freizeitteil erfolgt direkt von den Gemeinden.

- **Sachkosten:**

z.B. Vorsorge für das Mittagessen, Ausstattung einer Küche, Reinigung, Freizeitanlagen, Material, Kosten für die Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr, anteilmäßige Betriebskosten usw.

c) Elternbeiträge:

Der Bund geht in der Konzeption der Ganztagschule davon aus, dass - da ja die Lernzeiten über das Lehrpersonal abgedeckt werden - lediglich Kosten für das Mittagessen und die Freizeitbetreuung entstehen. Diese Kosten können die Schulerhalter auf die Eltern übertragen, wobei eine soziale Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 44 Abs. 2 *Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz* vorgesehen werden kann.

Förderung der Gemeinden durch die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 37 a Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz:

€ 3.000,- pro Schuljahr für jede genehmigte Gruppe für Personal- und Sachaufwendungen im Freizeitteil. Wird die Gruppe nur an einzelnen Tagen geführt, erfolgt die Förderung aliquot, d.h. € 600,- pro genehmigten Öffnungstag.

Förderung der Gemeinden und Erhalter von Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht mit Bundesmitteln nach den Bestimmungen der Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau/weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen:

Das Land Steiermark fördert aufgrund der mit dem Bund abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau ganztägiger Schulformen, BGBl. I Nr. 115/2011 und LGBl. Nr. 4/2012 („Vereinbarung 2011“), der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen, BGBl. I Nr. 192/2013 und LGBl. Nr. 90/2013 („Vereinbarung 2013“) und der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der bisherige Vereinbarungen über den Ausbau ganztägiger Schulformen geändert werden, BGBl. I Nr. 84/2014 und LGBl. Nr. 132/2014 („Vereinbarung 2014“) , BGBl. I Nr. 115/2011, die Tagesbetreuung an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen, die als ganztägige Schulformen gemäß § 8d Abs. 3 Schulorganisationsgesetz geführt werden sowie an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht. Die Vereinbarungen gelten bis zum Ende des Schuljahres 2018/19.

Die **Förderung der Freizeit-Personal-Kosten wird bei Bedarf bis 18:00 Uhr** für das jeweilige Unterrichtsjahr gewährt.

Die Förderung beträgt ab dem Schuljahr 2015/16 maximal € 9.000,- pro genehmigte Gruppe pro Unterrichtsjahr. Der Kostenersatz wird nach Öffnungstagen aliquotiert (€ 1.800,- /Gruppe/Öffnungstag/Unterrichtsjahr).

Zusätzlich besteht seit dem Schuljahr 2014/15 die Möglichkeit, im Freizeitteil der verschränkten Form **zusätzliches Personal einzusetzen** und sowohl in der verschränkten als auch in der getrennten Form in Gruppen mit besonderer Betreuung für Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie bei Tagesbetreuung mit besonderer Schwerpunktsetzung aufgrund der besonderen Qualitätskriterien* zusätzliche Betreuungskräfte einzusetzen und dafür eine zusätzliche Förderung zu erhalten. Voraussetzung ist, dass der zusätzliche Personaleinsatz regelmäßig erfolgt.

**Förderung im Freizeitbereich durch Angebote der Interessen- und Begabungsförderung sowie der individuellen Förderung, Sicherstellung einer sinnvollen Freizeitgestaltung durch Angebote in den Bereichen schulische Kulturarbeit, Soziales Lernen, Sprach- und Leseförderung, geschlechterbewusste Pädagogik, schulische Gewaltprävention, interkulturelles Lernen, Freizeitprojekte, naturwissenschaftlich-technische Schwerpunkte sowie Gesundheits- und Bewegungserziehung. Dies beinhaltet zum Beispiel ausreichende Bewegung in Form von sportlichen Aktivitäten und kann auch in Form von Kooperationen mit Dritten, wie entsprechenden Vereinen, erfolgen.*

Die **Investitionsförderung** erfolgt für das konkrete Projekt bis letztmalig 2018/19. Im Jahr 2013 getätigte Infrastrukturmaßnahmen können rückwirkend gefördert werden.

Die Förderung erfolgt als **Einmalzahlung von maximal € 55.000,-** pro genehmigte Gruppe ab dem Schuljahr 2014/15. Sollten mehr Anträge eintreffen als Fördermittel vorhanden sind, behält sich das Land eine aliquote Zuteilung der Mittel vor. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte aus der ha. Richtlinie vom 17. Oktober 2014, GZ.: ABT06-02.00-324/2014-246.

Kooperation mit Musikschulen:

Eine Mitwirkung im Freizeitteil durch LandeslehrerInnen ist ausschließlich in Form einer Nebenbeschäftigung und nicht im Rahmen der Lehrverpflichtung möglich; Dienstgeber für den Freizeitteil ist die Schulerhaltergemeinde.

Die Mitwirkung "Externer" (Personen, die nicht im Rahmen ihres dienstlichen Auftrages als LandeslehrerInnen an Schulen tätig werden) ist nur im Freizeitteil möglich, wobei kein Unterschied besteht ob eine "verschränkte GTS" oder "getrennte GTS" vorliegt.

Entsprechend den Verordnungen zum Lehrplan für Volks- und Neue Mittelschulen soll die ganztägige Schulform zusätzliche Möglichkeiten zur Entfaltung der Kreativität bieten und zu einem sinnvollen Freizeitverhalten (z.B. spielerische und sportliche Aktivitäten, Umgang mit Medien) führen; dies ermöglicht auch eine Füllung des Freizeitteiles mit Musik. Eine Unterrichterteilung ist im Freizeitteil jedoch nicht vorgesehen.

Demgemäß ist es rechtlich auch nicht möglich im Freizeitteil Einzelunterricht abzuhalten und den SchülerInnen Aufgaben zu erteilen.

Kooperationen mit Musikschulen sind wie folgt möglich:

1. Im Rahmen der ganztägigen Schulform durch eine Mitwirkung von MusiklehrerInnen als "Externe" im Freizeitteil, wobei kein Einzelunterricht erfolgen darf und die Gemeinde die Kosten zur Gänze zu tragen hat. Es darf keine Verrechnung über die Musikschulen erfolgen.
2. in Fällen, in denen die Schulräume von der Musikschule zum Zwecke des Musikunterrichtes mitbenützt werden, handelt es sich um eine außerschulische Aktivität am Standort, die nicht im Zusammenhang mit der ganztägigen Schulform steht.
3. Für den Fall, dass ein Kind, das für die ganztägige Schulform angemeldet ist, regelmäßig den Musikunterricht in einer Musikschule besucht, wird auf § 45 Abs. 7 Schulunterrichtsgesetz verwiesen, wonach aus vertretbaren Gründen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Betreuungsteil zu erteilen ist.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Abteilungsleiter:

HR Dr. Eigner